



Name	VSNR	Aktenzeichen
------	------	--------------

Erklärung über die Höhe der ausländischen Rente(n) zur Berechnung des Beitrages zur Krankenversicherung (§ 26a BSVG bzw. § 29a GSVG)

Genauere Erläuterungen finden Sie auf beiliegendem Informationsblatt

Bitte beachten Sie: Sie sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, diese Auskünfte zur Höhe Ihrer ausländischen Rentenbezüge zu erteilen.

Ich beziehe folgende Rente(n) aus dem Ausland:

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☒

Land: Rentenauszahlende Stelle: Währungskennzeichen: Höhe der monatlichen (Brutto-)Rente(n): Höhe und Zeitpunkt der Sonderzahlungen: Bestätigung <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Land: Rentenauszahlende Stelle: Währungskennzeichen: Höhe der monatlichen (Brutto-)Rente(n): Höhe und Zeitpunkt der Sonderzahlungen: Bestätigung <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Land: Rentenauszahlende Stelle: Währungskennzeichen: Höhe der monatlichen (Brutto-)Rente(n): Höhe und Zeitpunkt der Sonderzahlungen: Bestätigung <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

ERKLÄRUNG <ul style="list-style-type: none"> • Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben. • Änderungen zu meinen Angaben (Änderung der Höhe bzw. Wegfall der Rente, Anfall einer weiteren Rente) muss ich innerhalb von zwei Wochen der SVS bekannt geben.
--

Datum	Unterschrift
-------	--------------



KV-Beitrag ausländische Rente

Wenn Sie neben Ihrer österreichischen Pension auch eine oder mehrere Renten aus dem Ausland beziehen, beachten Sie folgende Informationen zum Krankenversicherungsbeitrag:

Das Wichtigste im Überblick

- Personen, die in Österreich krankenversichert sind, bezahlen auch von ausländischen Renten einen Beitrag zur Krankenversicherung.
- Sie sind verpflichtet, uns die Höhe der ausländischen Leistung(en) bekannt zu geben.
- Wir können die Beiträge nur korrekt berechnen, wenn Sie uns Nachweise über die Höhe der ausländischen Rente senden.
- Als Nachweise gelten
 - letzte Bestätigung(en) der ausländischen Stelle oder
 - ein Kontoauszug oder Unterlagen, aus denen die aktuelle Bruttoleistung ersichtlich ist.

- Als Beitrag sind 5,1 Prozent der ausländischen Rente zu entrichten.
- Dieser Beitrag wird – zusätzlich zum bisherigen Krankenversicherungs-Beitrag – von Ihrer österreichischen Pension einbehalten.
- Reicht Ihre österreichische Pension nicht aus, werden die nicht gedeckten Beiträge vorgeschrieben und sind einzuzahlen.

Meldungen

Bitte melden Sie uns, wenn

- sich die Höhe der ausländischen Rente(n) ändert,
- Sie eine weitere ausländische Rente beantragen oder erhalten oder
- eine ausländische Rente wegfällt.

Das Gesetz verpflichtet Sie zu einer Meldung **innerhalb von zwei Wochen**, wenn Sie eine Leistung von uns beziehen.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-013